

4. Wer hat als Warenführer für die Unverletztheit eines zollamtlichen Verschusses zu haften, wenn Waren unverzollt auf der Eisenbahn einer Sebestelle im Inneren zur zollamtlichen Abfertigung zugeführt werden?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 41. 44. 151 (B.G.Bl. S. 317).  
Begleitscheinregulativ vom 23. Dezember 1869 §. 31 (Centralbl. f. Abgabenverwalt. 1870 S. 31).

II. Straffenat. Urth. v. 17. Februar 1885 g. M. Rep. 276/85.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach dem im angefochtenen Urtheile für erwiesen erachteten Thatbestande hat der Bodenmeister H. bei der am 24. November 1883

seinerseits erfolgten Übernahme des von Köln angekommenen Eisenbahngüterwagens Hannover 8274 festgestellt, daß an dem im Wagen befindlichen Korbe Schaumwein Nr. 42 127, welcher zu dem Begleitscheine I. C. Nr. 1296 d.d. Köln den 17. November 1883 gehörte und auf das Hauptsteueramt zu Posen überwiesen war, der zollamtliche Verschluß verletzt war. Die Verwiegung des Korbes ergab ein Manco von 3 kg, die Revision das Vorhandensein von 57 Flaschen Schaumwein und drei leeren Stroh Hülsen, während nach Inhalt des Frachtbriefes der Korb 60 Flaschen Schaumwein enthalten sollte. Der Güterwagen Hannover 8274 ist mit gut erhaltenem eisenbahnamtlichen Verschluß von Station Deutzerfeld in Berlin angekommen und auf dem Lehrter Bahnhofe daselbst in diesem Zustande nebst den übrigen Güterwagen des Zuges und den Begleitpapieren, insbesondere dem Begleitscheine I. C. 1296 d.d. Köln, den 17. November 1883, von dem Angeklagten M., welcher von Stendal ab den fraglichen Zug als Warenführer begleitet und namentlich den in Rede stehenden Wagen geführt hat, dem Eisenbahnassistenten D. (im ersten Urtheile als Stationsassistent, vom Angeklagten aber als Güterexpeditionsassistent bezeichnet) übergeben worden. Dieser hat dem Angeklagten über den richtigen Empfang vorbehaltlos quittiert. Weil sich durch die stattgehabten Ermittlungen nur habe feststellen lassen, daß der zollamtliche Verschluß jenes Korbes bei dem Öffnen des bezeichneten Eisenbahnwagens auf dem Güterbahnhofe von St. Gereon in Köln, auf dem Centralgüterbahnhofe in Köln und später in Deutzerfeld unverletzt gewesen sei und von dieser Station ab eine Eröffnung des Wagens nicht mehr stattgefunden habe, weil ferner der Beweis, daß die Verschlußverletzung durch einen unverschuldeten Zufall herbeigeführt worden, nicht erbracht und weil endlich nicht ermittelt sei, von wem die Beraubung des Korbes ausgeführt worden, hat der königliche Provinzialsteuerdirektor zu Berlin durch Strafbefcheid vom 13. September 1884 den Angeklagten auf Grund des §. 151 W.B.G.'s vom 1. Juli 1869 (W.G.Bl. S. 317) wegen Verletzung eines amtlichen Warenverschlusses zu einer Geldstrafe von 3 M verurteilt und auf Grund des §. 153 das. die königliche Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnverwaltung als subsidiarisch haftpflichtig erklärt.

Nachdem auf gerichtliche Entscheidung angetragen war, hat die Strafkammer den Angeklagten freigesprochen, indem sie ausführt: Nach

dem auf dem Lehrter Bahnhofe zu Berlin üblichen Geschäftsgange erfolge die Öffnung und Entladung der unter eisenbahnamtlichem Verschlusse auf dem Bahnhofe ankommenden Eisenbahngüterwagen keineswegs sofort nach dem Eintreffen dieser Wagen auf dem Bahnhofe und ihrer Übergabe seitens des Warenführers an die Güterverwaltung des Bahnhofes; bevor nach der Übernahme der eingetroffenen Wagen die Öffnung und Entladung derselben geschehe, finde nämlich eine Auflösung des Eisenbahnzuges auf dem Bahnhofe statt; es werden zunächst die einzelnen Güterwagen des Zuges nach denjenigen Güterschuppen, vor welchen ihre Öffnung und Entladung geschehen solle, transportiert oder wenigstens auf die hierfür bestimmten Geleise überführt; dieses Geschäft nehme einen längeren Zeitraum in Anspruch, sodasß regelmäßig mehrere Stunden nach dem Eintreffen der Wagen auf dem Bahnhofe und der Übernahme derselben seitens der Bahnhofsverwaltung vergehen, ehe die Öffnung und Entladung vorgenommen werde; in dieser Weise sei auch bei dem Zuge, in welchem sich der von dem Angeklagten geführte Wagen Hannover 8274 befunden habe, verfahren; von der Übergabe dieses Wagens seitens des Angeklagten an den D. und der durch den letzteren erfolgten Übernahme des Wagens bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Öffnung und Entladung des Wagens und die Entdeckung der Verschlußverletzung des im Wagen befindlichen Korbes Nr. 42 127 durch den Bodenmeister H. erfolgte, sei mindestens eine Stunde verflossen, während welcher Zeit sich der Wagen und die in demselben enthaltenen Waren nicht mehr in dem Gewahrsam des Angeklagten befunden haben; da sonach die Möglichkeit vorliege, daß während dieses Zeitraumes die in Rede stehende Verschlußverletzung bewirkt worden sei, und da andererseits ein Beweis dafür, daß diese Verschlußverletzung vor der Übergabe des Transportes an den Stationsassistenten D. bestanden habe, nicht erbracht sei, so könne als feststehend nicht erachtet werden, daß der Angeklagte der nach §. 44 Abs. 2 a. a. D. ihm als Warenführer obliegenden Verpflichtung, den zollamtlichen Verschluß des Korbes Nr. 42 127 unverletzt zu erhalten, nicht genügt habe.

Die Revision rügt Verletzung der §§. 44 Abs. 2, 151 B.Z.G.'s, sowie des §. 31 des Begleitscheinregulatives, welches vom Bundesrate des Zollvereines auf Grund des §. 58 B.Z.G.'s beschloffen und durch Circularreskript des Königlich preußischen Finanzministers vom 23. Dezember 1869 (Centralbl. für Abgabenverwalt.

1870 S. 21) den preußischen Zoll- und Steuerbehörden mitgeteilt ist. Dem Angriffe konnte jedoch keine Folge gegeben werden.

Sollen vom Auslande eingehende Waren unverzollt einer Zoll-Hebestelle im Inneren zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung überwiesen werden, und tritt in einem solchen Falle zollamtlicher Verschluß der Waren und die Erteilung eines Begleitscheines I ein (§. 41 W. B. G.'s), so hat der Warenführer die Waren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheines zu stellen und bis dahin den amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten (§. 44 Abs. 2 das.). Hat eine Verletzung des amtlichen Warenverschlusses stattgefunden, so trifft den Warenführer eine Ordnungsstrafe, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Verletzung durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist (§. 151 das.); Gewerbetreibende haben dann für ihre Diener, Lehrlinge, Gehilfen u. s. w., Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten, in welche die von ihnen zu vertretenden Personen verurteilt werden (§. 153 das.).

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich allerdings, daß den Warenführer die Ordnungsstrafe auch dann treffen kann, wenn er, wie für den vorliegenden Fall die Revision anerkennt, die Verletzung des zollamtlichen Verschlusses weder vorsätzlich noch aus Fahrlässigkeit verursacht hat; denn das Gesetz erfordert nicht den Nachweis einer Verschuldung auf seiten des Warenführers, sondern macht ihn ohne weiteres für die Verletzung des Warenverschlusses verantwortlich, falls nicht nachgewiesen wird, daß die Verletzung durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist. Aus dem angefochtenen Urteile ist aber nicht zu entnehmen, daß die Strafkammer von einer entgegenstehenden Auffassung ausgehe. Die Freisprechung beruht vielmehr auf der Annahme, daß, wenn auf einem Transporte nacheinander verschiedene Warenführer beteiligt seien, die Zollbehörde sich nur an den letzten zu halten habe und als solcher der Angeklagte nicht anzusehen sei.

Daß die Ordnungsstrafe nur den letzten Warenführer treffen kann, nimmt auch die Revision an. Der Fall eines Wechsels in der Person des Warenführers ist zwar in §. 44 W. B. G.'s nicht speziell vorgesehen. In §. 13 wird aber allgemein der Grundsatz ausgesprochen,

daß zur Entrichtung des Zolles dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet ist, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Tritt danach im gewöhnlichen Landfrachtverkehre ein anderer Frachtfuhrmann an die Stelle des früheren, so trifft eine aus §. 151 zu verhängende Ordnungstrafe den neu eingetretenen Fuhrmann, während der frühere nur aus §§. 135. 136. a. a. O. bestraft werden kann, wenn er sich des Unternehmens einer Zollhinterziehung schuldig gemacht hat. Das gleiche gilt nach §. 72 a. a. O. auch für die Wareneinfuhr auf den Eisenbahnen, nur daß hier immer nur Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung als Warenführer in Betracht kommen können. Demgemäß enthält auch §. 31 des Begleitscheinregulatives folgende Bestimmungen:

Der Warenführer hat die mit Begleitschein I abgefertigten Waren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheines zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (§. 44 B. Z. G.'s).

Wenn an einem Transporte nacheinander verschiedene Warenführer beteiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waren und Vorlegung des Begleitscheines auf den letzten Warenführer über.

Für die Frage, wer als letzter Warenführer anzusehen ist, kann nur der Zeitpunkt der Schlußabfertigung und, falls vorher die Verletzung des zollamtlichen Warenverschlusses entdeckt wird, der Zeitpunkt der Entdeckung maßgebend sein.

Im Eisenbahnverkehre hat nach dem dargelegten Grundsätze derjenige Angestellte die Funktion eines Warenführers, welcher namens der Eisenbahnverwaltung den Gegenstand des Transportes in seinem Gewahrsam hat. Sind an einem Eisenbahntransporte nacheinander verschiedene Bevollmächtigte der Bahnverwaltung beteiligt, so trägt der Warenführer für die Unverletztheit des zollamtlichen Verschlusses auf solange die Verantwortlichkeit, als er nicht den Bestimmungen der Eisenbahnverwaltung gemäß die Ware einem anderen bevollmächtigten Warenführer übergeben oder dem Zollamte zugeführt hat. Eine nähere Bezeichnung dieser haftbaren Personen enthält weder das Zollgesetz, noch das Begleitscheinregulativ, noch das Regulativ für die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektransportes auf den Eisenbahnen

(Centralkbl. der Abgabenverwalt. 1870 S. 86); das zuletztgenannte Regulativ spricht nur von dem „Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung“ (§. 21 Abs. 2, vgl. §. 27 Abs. 2. §. 33). Daraus ergibt sich, daß für die Anwendung des §. 151 B.Z.G.'s in jedem einzelnen Falle zu prüfen ist, welcher der Eisenbahnangestellten nach der von der Bahnverwaltung generell oder speziell getroffenen Anordnung im entscheidenden Zeitpunkte als Bevollmächtigter der Bahnverwaltung den Gewahrsam an den zollpflichtigen Gegenständen hatte. Nach der Feststellung des ersten Richters hatte der Angeklagte zur Zeit der Entdeckung der Verletzung des Warenverschlusses den Gewahrsam des in Rede stehenden Korbes Schaumwein bereits an einen anderen Warenführer und Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung übertragen; denn er hatte in Gemäßheit der auf dem Bahnhofe bestehenden Einrichtungen den Wagen, in welchem sich der Korb befand, nebst den Begleitpapieren, insbesondere auch dem auf den Korb bezüglichen Begleitscheine I, dem Eisenbahnassistenten D. gegen eine von diesem vorbehaltlos ausgestellte Quittung übergeben, und an Stelle des Angeklagten war so D. kraft Auftrages der Eisenbahnverwaltung als Warenführer getreten. Ob der erste Richter bei diesen Annahmen in einem tatsächlichen Irrtum befangen war, kann hier nicht nachgeprüft werden (§. 376 St.P.D.), die rechtliche Unterlage seines Schlusses erweist sich als nicht anfechtbar.

Die Revision stellt nun zwar den Grundsatz auf, daß der Packmeister die Verantwortung für die Unversehrtheit des zollamtlichen Verschlusses solange zu tragen habe, bis die Ware seitens eines anderen Packmeisters oder eines Bodenmeisters übernommen sei. Einen solchen Grundsatz stellen aber weder das Gesetz, noch die bezeichneten, Regulative auf. Es ist auch kein innerer Grund abzusehen, weshalb einem Packmeister als Warenführer keine andere Person als ein anderer Packmeister oder ein Bodenmeister substituiert werden dürfte. Zur Begründung ihrer Ansicht beruft sich die Revision lediglich auf die Erkenntnisse des preuß. Ob.-Trib. vom 20. April und 30. Oktober 1857,

vgl. Goldammer, Archiv Bd. 5 S. 549 und 846, welche auf Grund der im wesentlichen mit dem Vereinszollgesetze übereinstimmenden Vorschriften der §. 6 Nr. 1a, §. 9, §. 19a des preuß. Zollstrafges. vom 23. Januar 1838 (G.S. S. 78) ergangen sind. Diese Entscheidungen berühren aber gar nicht die Frage, wann die

Verpflichtung des Warenführers, den zollamtlichen Verschuß unberührt zu erhalten, aufhört. In dem Erkenntnisse vom 20. April 1857 handelte es sich um Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in den zum Stadtbezirke Berlin gehörigen Berlin-Stettiner Bahnhof; maßgebend war hier der Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze des Stadtbezirkes auf dem nach dem Bahnhofe rollenden Zuge; in diesem Zeitpunkte war der in Anspruch genommene Packmeister Inhaber der steuerpflichtigen Ware. In dem Erkenntnisse vom 30. Oktober 1857 ist ein Packmeister wegen unrichtiger Deklaration der von ihm eingebrachten Waren verurteilt, und es ist derselbe dabei als „zeitiger Inhaber der Ware“ bezeichnet, ohne daß eine Übertragung des Gewahrsams auf einen anderen Beamten behauptet war. Dazu spricht letzteres Erkenntnis gleichfalls den Grundsatz aus, daß die Eisenbahngesellschaft ihrer der Zollbehörde gegenüber obliegenden Verpflichtung durch denjenigen ihrer Beamten zu genügen habe, welcher in ihrem Namen die transportierten Waren in seinem Gewahrsam hat.